



Beschluss

TOP II.12 Telekommunikationsüberwachung bei sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung – Erweiterung des § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung

Berichterstattung: Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO kritisch befasst, die eine Telekommunikationsüberwachung bei den dort genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht.
2. Sie sind der Auffassung, dass neben der gemeinschaftlichen Begehungsweise nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO aufzunehmen ist und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog prüfungswert erscheint, insbesondere soweit ein Verbrechen zur Erörterung steht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher, darauf hinzuwirken, dass der Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO um das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB erweitert und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog geprüft wird.